



# Haltung von Bio Suisse zum Thema „Rückstände“

Verabschiedet vom Vorstand von Bio Suisse im Oktober 2004  
Letzte fachliche Überarbeitung Juli 2019/SAB

## Einleitung und Definitionen

Wenn von Rückständen in Bio-Produkten die Rede ist, so sind dabei meistens Rückstände von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gemeint. In diesem Zusammenhang sind aber auch Rückstände von Schwermetallen, Umweltchemikalien, Medikamenten und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Vorratsschutz zu erwähnen. Die genaue Definition von Rückständen bezeichnet eigentlich nur Restmengen von direkt angewendeten Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Pflanzen bzw. Lebensmitteln. Dies wären im biologischen Landbau die zugelassenen Pflanzenschutzmittel der Betriebsmittelliste. Der Begriff Rückstände wird jedoch im allgemeinen Gebrauch auch für nicht erwünschte Stoffe in Lebensmitteln verwendet, die durch unbeabsichtigte Querverunreinigung oder durch die allgemeine Umweltbelastung entstanden sind (Kontaminationen). In diesem Dokument wird der Einfachheit halber der allgemeine Begriff „Rückstände“ verwendet.

Der Bereich gentechnisch veränderte Organismen (GVO) wird bei Bio Suisse separat von anderen Rückstandsthemen behandelt und wird nicht in diesem Papier abgehandelt. Im Grundsatz soll aber auch im Bereich GMO die Verunreinigungen in Knospe-Lebensmittel so gering als möglich gehalten werden.



## Grundsätze

---

1. Der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im biologischen Landbau ist ein wichtiger Bestandteil im schonungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt und ist die Grundlage zur Herstellung von Produkten, die weitgehend frei von Rückständen sind.
2. Ein Knospe-Produkt enthält so wenig Rückstände wie möglich.
3. Bio Suisse garantiert keine Rückstandsfreiheit. Die Knospe steht aber dafür, dass auf allen Ebenen das Mögliche getan wird, damit in Knospe-Produkten keine Rückstände enthalten sind.
4. Produzenten und Verarbeiter vermeiden und vermindern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Lebensmittelgesetzgebung selbstverantwortlich die Eintragung von Rückständen.
5. Die Prävention von Rückständen erfolgt in erster Linie durch das Einhalten spezifischer Richtlinien und Weisungen, der Sorgfaltspflicht und einer lückenlosen Warenflusstrennung vom Feld bis zum Verkauf.
6. Zur Vermeidung von Rückständen werden in der Praxis Massnahmen getroffen, die wirkungsvoll aber auch vertretbar sein sollen.
7. Die Rückstandsfälle und Rückstandsmengen werden langfristig gesenkt, indem gemeldete Rückstandsfälle individuell abgeklärt werden und Massnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen werden.
8. Für die Bewertung von Knospe-Produkten sind Analyseresultate nicht hinreichend. Es müssen geeignete Beurteilungsgrundlagen beigezogen werden. Bio Suisse hat dazu Arbeitsinstrumente entwickelt, die laufend den aktuellen Erkenntnissen angepasst werden (Entscheidungsraster).
9. In enger Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für Biologischen Landbau (FiBL) erarbeitet Bio Suisse zur Senkung von Rückständen Empfehlungen und Lösungsvorschläge für die betroffenen Kreise/ Branchen.
10. Die Zusammenarbeit mit Behörden und Kontrollstellen ist etabliert und wird wo sinnvoll noch intensiviert.
11. Bio Suisse kommuniziert offen und proaktiv zu diesem Thema.
12. Auch in Zukunft soll das Thema Rückstände einen hohen Stellenwert in der Qualitätssicherung von Knospe-Produkten haben.



Details und Erläuterungen zu den Grundsätzen:

**1. Der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im biologischen Landbau ist ein wichtiger Bestandteil im schonungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt und ist die Grundlage zur Herstellung von Produkten, die weitgehend frei von Rückständen sind.**

Bio-Produzenten wollen erstklassige Nahrungsmittel herstellen. Eine schonende Bewirtschaftung des Bodens, die Wahrung und Förderung der Artenvielfalt und der Bodenfruchtbarkeit wie auch der vorbeugende Pflanzenschutz sind Grundsätze des biologischen Landbaus. Dazu gehört auch der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, die Rückstände in den Nahrungsmitteln und in der Umwelt verursachen können.

**2. Ein Knospe-Produkt enthält so wenig Rückstände wie möglich.**

Bio Suisse hat den Qualitätsanspruch, dass in den Knospe-Produkten keine oder höchstens geringe Mengen an Rückständen zu finden sind. Sie positioniert sich damit bewusst im Bereich von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln. Die landwirtschaftliche Produktion kann aber nicht losgelöst von den Umweltbedingungen betrachtet werden. Die Umwelt ist mit Schadstoffen aus Verkehr, Industrie und Verbrennungen belastet. Zudem werden biologische Produkte in einem konventionellen Umfeld produziert (Nachbarschaft von konventioneller landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitungsbetriebe mit konventionellen und biologischen Produkten). Auch sind Rückstände von biologischen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln möglich. Bio Suisse lehnt daher eine Nulltoleranz bezüglich Rückständen klar ab.

**3. Bio Suisse garantiert keine Rückstandsfreiheit. Die Knospe steht aber dafür, dass auf allen Ebenen das Mögliche getan wird, damit in Knospe-Produkten keine Rückstände enthalten sind.**

KonsumentInnen, Kantonschemiker, Handelspartner und Bio Suisse haben an ein Bio-Produkt diverse Erwartungen betreffend Rückständen. KonsumentInnen kaufen Bio-Produkte auch aus gesundheitlichen Überlegungen. Sie erwarten ein gesünderes Produkt „ohne Chemie“.

Bio Suisse erwartet, dass in einem Knospe-Produkt wenn möglich keine oder nur sehr geringe Mengen an Rückständen enthalten sind.

Gemäss aktuellen Studien werden aber z.B. in der konventionellen Landwirtschaft angewendete Mittel über weite Strecken transportiert und können somit Bio-Produkte verunreinigen, die aber die Richtlinien vollumfänglich erfüllen [1] [2]. Zudem können auch in der Verarbeitung trotz sorgfältiger Trennung der Bio-Produkte von konventionellen Produkten und gründlicher Reinigung unvermeidbare Verunreinigungen auf Bio-Produkten entstehen.

Die Knospe steht dafür, dass das Mögliche unternommen wird, um die Rückstandsmenge in den Produkten so gering wie möglich zu halten. Es wird mit der Knospe aber keine Garantie abgegeben, dass das Produkt rückstandsfrei ist. Somit werden KonsumentInnen auch nicht getäuscht, wenn trotz Einhalten der Richtlinien Spuren von Rückständen in Knospe-Produkten gefunden werden. Diese Position wird gestützt durch den am 6. Juni 2003 veröffentlichten Bundesgerichtsentscheid zu GVO-Rückständen, der besagt, dass KonsumentInnen getäuscht würden, wenn eine Rückstandsfreiheit garantiert würde.



#### **4. Produzenten und Verarbeiter vermeiden und vermindern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Lebensmittelgesetzgebung selbstverantwortlich die Eintragung von Rückständen.**

Um die Glaubwürdigkeit der Knospe zu erhalten, sollen die Beteiligten selbstverantwortlich die Eintragung von Rückständen in Knospe-Produkte verhindern resp. senken. Bio Suisse legt die Grundlagen in den Richtlinien fest. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch den Betrieb selbst unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und gemäss aktuellem Wissensstand. Fallweise werden die Problemlösungen und die verbindlichen Minimalanforderungen an die betriebspezifischen QS-Systeme zusammen erarbeitet.

#### **5. Die Prävention von Rückständen erfolgt in erster Linie durch das Einhalten spezifischer Richtlinien und Weisungen und einer lückenlosen Warenflusstrennung vom Feld bis zum Verkauf.**

Die Bio Suisse Richtlinien nehmen Bezug auf die Prävention von Rückständen im Anbau und in der Verarbeitung. Es sind in diesem Zusammenhang die folgenden Vorgaben zu finden:

- RL Teil I 3.4.1 Vermeiden von Rückständen: Die Betriebe sind verpflichtet, Verunreinigung ihrer Produkte mit Schadstoffen oder unerlaubten Hilfsstoffen im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie sind zudem verpflichtet, mögliche Eintragsquellen zu prüfen und diese wo möglich auszuschliessen.
- RL Teil I 3.4.2 Auftreten von Rückständen: Beim Auftreten von Rückständen kann je nach Höhe und Art der Rückstände die Vermarktung der Produkte ausgesetzt werden, bis die Quelle des Eintrages gefunden und das Verschulden geklärt ist. Als Grundlage für die Beurteilung dient das „Entscheidungsraaster zur Beurteilung von Rückständen und Kontaminanten in Knospe-Produkten“. Der betroffene Betrieb darf Bio Suisse resp. seine Zertifizierungsstelle bei der Ursachenabklärung nicht behindern. Auf Anordnung muss er einen Massnahmenplan unterbreiten, wie in Zukunft Verunreinigungen ausgeschlossen werden. Dieser Massnahmenplan muss von der Zertifizierungsstelle genehmigt werden. Zudem muss auf Anordnung eine Risikoanalyse zur Vermeidung von Rückständen eingereicht werden (Vorlagen dazu stellt Bio Suisse zur Verfügung). Über die definitive Aberkennung bzw. die weitere Vermarktung der Produkte und/oder Zertifizierung des Betriebes entscheiden Bio Suisse und die Zertifizierungsstelle nach erfolgten Abklärungen im Einzelfall.
- RL Teil II 2.5 Schutz vor Verunreinigungen: Betriebe und/oder Parzellen, die der Gefahr einer starken Immission von unerlaubten Hilfs- oder Schadstoffen ausgesetzt sind, können von der Knospe-Vermarktung ausgeschlossen werden bzw. es kann durch die Markenkommission Anbau (MKA) das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung der Kontamination verlangt werden.
- RL Teil II 2.6.2 Massnahmen zur direkten Regulierung von Schadorganismen: Zur direkten Regulierung von Schadorganismen sind mechanische und biotechnische Massnahmen sowie Pflanzenschutzmittel gem. Art. 2.6.3.2 und der Betriebsmittelliste des FiBL zugelassen. Dies macht insbesondere dann Sinn, wenn nach Abschätzung der Schädlinge-Nützlinge-Entwicklung ein bedeutender Schaden an den Kulturen zu erwarten ist.
- RL Teil II 2.6.3 Pflanzenschutzmittel: Die Verwendung chemisch-synthetischer und gentechnisch hergestellter Pflanzenschutzmittel ist verboten. Deren Rückstände dürfen auf den Produkten nicht nachweisbar sein, sofern sie nicht auf eine allgemeine Umweltbelastung zurückzuführen sind. Parzellen, die der Gefahr einer erhöhten Immission von chemisch-synthetischen oder gentechnisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, können von der Knospe-Vermarktung ausgeschlossen werden bzw. es kann durch die MKA das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung der Kontamination verlangt werden.
- Richtlinien Teil III 1.8: In Betrieben, die Waren in Knospe-Qualität und Waren anderer Qualität handeln oder verarbeiten, ist eine ausreichende Separierung zwischen den verschiedenen Qualitäten



zu gewährleisten. Die Separierungsmassnahmen sind in Absprache mit der zuständigen Kontrollstelle festzulegen und werden von dieser auch überprüft.

- Richtlinien Teil III 1.12: Die Bio Suisse Anforderungen zur Schädlingsbekämpfung beinhalten Sicherheitsmassnahmen, die zu treffen sind, um eine Kontamination von Knospe-Produkten auszuschliessen, wenn auf nicht-biologischen Produkten oder leeren Anlagen Schädlinge bekämpft werden.

## **6. Zur Vermeidung von Rückständen werden in der Praxis Massnahmen getroffen, die wirkungsvoll aber auch vertretbar sein sollen.**

Zur Sicherung des Qualitätsanspruches müssen bei der Produktion und Verarbeitung von Knospe-Produkten wirksame, aber auch vertretbare Massnahmen eingeleitet werden um Kontaminationen zu vermeiden. Dazu müssen in einer Risikoanalyse die potentiellen Eintragungswege gefunden und eliminiert werden.

Folgende Eintragungswege sind uns im Anbau bekannt:

- Eintragung von Pestiziden über Wind (Abdrift) von konventionellen Nachbarbetrieben
- Eintragung über den Boden (Altlasten, Schwermetalle, persistente Pestizide)
- Behandlung mit erlaubten Arzneimitteln (z.B. Antibiotika)
- Nicht oder ungenügend gereinigte Gerätschaften und Maschinen von konventionellen Betrieben (Pestizide, GVO)
- Biologische Pflanzenschutzmittel in betreffender Kultur nicht zugelassen
- Mit Rückständen belastete Betriebsmittel wie Stroh, Erden und Substrate, Töpfe
- Konventionelles Pflanz- und Saatgut

Folgende Eintragungswege sind uns im Bereich Verarbeitung /Transport bekannt:

- Eintragung wegen ungenügender Separierung zu konventioneller Ware (Mehrweggebinde, Transporteinrichtungen, nicht genügend gereinigte Anlagen und Lagerstätten, Maschinen und Anlageteile in der Verarbeitung u.ä.)
- Eintragung durch nicht konforme Schädlingsbekämpfung im Vorratsschutz
- Eintragung über Hilfsmittel (z.B. Latex-Handschuhe)
- Eintragung über Verpackung (insbesondere Recyclingkarton)

Aus der Praxis sind folgende Beispiele zu erwähnen, wie die Vorgaben zur Reduktion von Rückständen umgesetzt werden können:

- Bei Gefahr von Abdrift von der benachbarten, konventionell bewirtschafteten Parzelle, muss mit dem Nachbar eine Vereinbarung getroffen werden, dass bei ungünstigen Windverhältnissen nicht gespritzt wird. Als weitere Massnahme zur Vermeidung von kontaminierten Produkten müssen abdriftgefährdete Rendreihen konventionell vermarktet werden. Im Extremfall werden die für den Biolandbau ungeeigneten Parzellen oder Betriebe, die zu nahe an starken Emissionsquellen liegen, von der Knospe-Vermarktung ausgeschlossen. Mit Rückstandsanalysen muss überprüft werden, ob sich die getroffenen Massnahmen eignen.
- Sind uns Probleme von Bodenaltlasten bekannt, verpflichten wir uns, etwas dagegen zu unternehmen. Ebenso verpflichten wir uns zu Massnahmen bei Kulturen, von denen bekannt ist, dass sie vermehrt persistente Pestizide akkumulieren (z.B. Kürbis, Gurken). Erste Priorität hat dabei prozessorientiertes, korrektes Arbeiten der Produzenten und Verarbeiter. Anhand von Analysen sollen Belastungen der Böden erkannt werden. Das Sperren von Anbaugebieten / Parzellen (eventuell nur für gewisse Kulturen) ist als Massnahme bei stark kontaminierten Böden erforderlich. Details zu diesem Thema sind im FiBL- Merkblatt «Pestizidrückstände in Kürbisgewächsen: Wie vermeiden?» zu finden.
- Gemischte Weinkeltereien, die sowohl konventionelle als auch biologischen Weine verarbeiten, müssen geeignete Separierungsmassnahmen treffen, damit Kontaminationen der biologischen Weine



vermieden werden. Die Betriebe müssen gemäss den Empfehlungen des FiBL arbeiten, was insbesondere die sorgfältige Reinigung der Anlagen (inkl. Filter) vor der Verarbeitung von Bio-Wein bedeutet. (FiBL-Merkblatt «Pestizidrückstände im Biowein – wie vermeiden»)

- Im Bio Suisse- FiBL-Merkblatt «Risiken beim Einsatz von Fremdmaschinen» wird genau beschrieben, wie die Rückstände durch verunreinigte fremde Maschinen vermieden werden können.

## **7. Die Rückstandsfälle und Rückstandsmengen werden langfristig gesenkt, indem gemeldete Rückstandsfälle individuell abgeklärt werden und Massnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen werden**

Die bei Bio Suisse eingehenden Fälle werden durch die Abteilung Qualitätssicherung individuell abgeklärt. Wo nötig werden die Fälle zur weiteren Beurteilung an das Forschungsinstitut für Biologischen Landbau (FiBL) weitergeleitet. Rückstandsuntersuchungen werden im Rahmen der gesetzlichen Selbstkontrollpflicht durch den Handel, die Verarbeitungsbetriebe und die Produzenten durchgeführt. Rückstandsfunde müssen Bio Suisse gemeldet werden. Auch Beanstandungen der Kantonalen Laboratorien werden uns durch Handel, Verarbeitungsbetriebe und Produzenten weitergeleitet.

Bei der Beurteilung der Fälle wird über Plausibilitätsgründe eingeschätzt, woher Verunreinigungen kommen könnten und ob dabei von unerlaubter Anwendung von gemäss Bio-Gesetzgebung und weiterführenden Labelrichtlinien verbotenen Hilfsstoffen ausgegangen werden muss. In die Abklärungen wird folgendes einbezogen:

- Einschätzung der durchgeführten Probenahme und der Analysemethode
- Abklärung zum bestehenden Höchstgehalt gem. VPRH, evtl. EU-MRL-Wert
- Anwendungsgebiet des gefundenen Wirkstoffes (wäre eine Anwendung des gefundenen Wirkstoffes auf dem Produkt wirkungsvoll?)
- Umweltverhalten des Wirkstoffes/Produktes
- Chemisch-physikalische Eigenschaften des Wirkstoffes/Produktes
- Rückstandssituation des Wirkstoffes auf konventionellen Produkten
- Konsultation ähnlicher früherer Fälle
- Informationen einholen über Kontakte zu europäischen Kontroll- und Zertifizierungsstellen

Durch verfeinerte Analytik sind heutzutage bereits sehr geringe Spuren messbar. Es liegt nicht in jedem Rückstandsfall eine missbräuchliche Anwendung vor. Rückstände von im Biolandbau nicht zugelassenen Hilfsstoffen oder von GVO's in Bio-Produkten können verschiedene Ursachen haben. Verschleppungen und Kreuzkontaminationen oder auch allgemeine Umweltkontaminationen können nebst einer missbräuchlichen Anwendung zu Rückständen in Bio-Produkten führen.

Positive Analyseresultate von im Biolandbau verbotenen Hilfsstoffen sind für uns Anlass, die ganze Qualitätssicherung vom Feld bis zur Verarbeitung zu überprüfen. Falls die Abklärungen aufzeigen, dass die Sorgfaltspflicht durch die Betroffenen wahrgenommen wurde und Rückstände über unwissentliche Eintrittspfade entstanden sind, so werden die entsprechenden Massnahmen zur Verbesserung der Qualität durch den Betrieb, Bio Suisse oder weitere erarbeitet und als Auflage für die künftige Produktion festgelegt. Verletzung der Sorgfaltspflicht, Vermischung / ungenügende Separierung oder unerlaubte Anwendung haben zur Folge, dass Vermarktungssperren oder im Extremfall Betriebsaberkennungen ausgesprochen werden.

Falls aufgezeigt werden kann, dass eine ganze Branche von Rückständen betroffen ist (wie z.B. Fungizide im Bio-Wein, Altlasten im Boden, Schädlingsbekämpfungsmittel im Vorratsschutz) so werden, wo sinnvoll, Schwachstellenanalysen entlang der Warenflussskette durchgeführt, um die Eintrittspfade zu definieren.



Parallel dazu werden Monitoringkampagnen gestartet, um die Hintergrundbelastung bei den biologisch als auch konventionell erzeugten Nahrungsmitteln festzustellen. Diese Abklärungen werden im Rahmen von einzelnen Projekten durch das FiBL durchgeführt. Das weitere Vorgehen ist danach durch Bio Suisse fallweise mit der betroffenen Branche und den Behörden festzulegen.

### **8. Für die Bewertung von Knospe-Produkten sind Analyseresultate nicht hinreichend. Es müssen geeignete Beurteilungsgrundlagen beigezogen werden. Bio Suisse entwickelt dazu Arbeitsinstrumente.**

Folgende Grundsätze können für die Beurteilung von Rückständen auf Knospe-Produkten beigezogen werden:

- Die Höchstgehalte gemäss der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH) sind als ausschliessliche Beurteilungsgrundlage für Knospe-Produkte nicht geeignet. Sie sind für die Beurteilung konventioneller Produkte ausgelegt und beschreiben die vom Gesetzgeber eben noch tolerierten Rückstände unter vertretbarer konventioneller Produktionspraxis.
- Eine Nulltoleranz ist nicht möglich. Analysetechniken sind heute derart fein, d.h. die analytischen Nachweisgrenzen derart tief, dass in vielen Produkten unerwünschte Chemikalien nachgewiesen werden können. Die analytische Nachweisgrenze ist damit zur Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die Bio Suisse Vorgaben oder der Bio-Verordnung vorliegt, nicht geeignet.
- Die Rückstandswerte alleine sind nicht massgebend für die Beurteilung von Knospe-Produkten: Genauso wie Knospe-Produkte ohne Pestizidnachweis als nicht biotauglich eingeschätzt werden können (z.B. aufgrund eines Verstoßes gegen die Düngenvorschriften), sind Knospe-Produkte mit Pestizidnachweis nicht zwingend von der Vermarktung ausgeschlossen.
- Unterhalb des Höchstgehaltes gemäss VPRH muss der Bio-Status nicht zwingend aberkannt werden, wenn durch Produzent, Verarbeiter und Handel die Sorgfaltspflicht nachweislich erfüllt wurde. Vorbehalten ist jedoch, dass aus Imagegründen Produkte mit erhöhten Verunreinigungen nicht mehr mit der Knospe vermarktet werden können.

### **9. In enger Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für Biologischen Landbau (FiBL) erarbeitet Bio Suisse zur Senkung von Rückständen Empfehlungen und Lösungsvorschläge für die betroffenen Kreise / Branchen.**

In den vergangenen Jahren hat sich Bio Suisse zusammen mit dem Forschungsinstitut für Biologischen Landbau (FiBL) stark dem Thema Rückstände gewidmet. Die Ziele sämtlicher Anstrengungen sind sowohl die vermehrte Sensibilisierung der betroffenen Kreise für das Thema Rückstände, wie auch die Senkung der Rückstandsmengen und Rückstandsfälle bei Knospe-Produkten.

Zusammen mit dem FiBL werden auch Problemkreise, die ganze Branchen betreffen (z.B. Vorratsschutz), in Forschungsprojekten bearbeitet. Diese Projekte haben zum Ziel, nähere Informationen und Beurteilungsgrundlagen zu erarbeiten und Lösungsvorschläge für die betroffene Branche anzubieten.

### **10. Die Zusammenarbeit mit Behörden und Kontrollstellen ist etabliert und wird wo sinnvoll noch intensiviert.**

Die bestehende Zusammenarbeit zwischen Bio Suisse, FiBL und Kantonalen Labors soll, wo sinnvoll, in Zukunft ausgebaut werden, damit gemeinsame Lösungen für einzelne Problemkreise erarbeitet werden können. Eine solche Zusammenarbeit ist sehr wichtig, da die Behörden für den Vollzug zuständig sind. Es ist denkbar, dass nach einer eingehenden Untersuchung einzelner Problemkreise, eine durchschnittliche



Belastung, welche die Umweltsituation widerspiegelt, festgestellt werden kann. Das weitere Vorgehen ist fallweise miteinander abzusprechen.

Auch die Zusammenarbeit mit Kontrollstellen im In- und Ausland ist in diesem Bereich etabliert. Eine gute Zusammenarbeit ist Voraussetzung für eine effektive Arbeit bei den einzelnen Rückstandsfällen.

### **11. Bio Suisse kommuniziert offen und proaktiv zu diesem Thema**

Auf der Homepage der Bio Suisse werden die relevanten Informationen und Berichte zum Thema Rückstände veröffentlicht.

<https://www.bio-suisse.ch/de/rueckstaende.php>

<https://www.bio-suisse.ch/de/unseremeinungzu.php>

### **12. Auch in Zukunft soll das Thema Rückstände einen hohen Stellenwert in der Qualitätssicherung von Knospe-Produkten haben**

Bio Suisse wird zusammen mit dem FiBL weiterhin den Schwerpunkt auf den Bereich Prävention legen. Parallel dazu werden gemeldete Rückstandsfälle individuell bearbeitet und dadurch die Rückstandssituation im Einzelnen verbessert. Die Prävention schliesst Forschung, Beratung und Information ein.

### **Literatur (Auswahl)**

[1] Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft e.V., «Biomonitoring der Pestizid-Belastung der Luft,» 2019.

[2] Umweltinstitut München e.V., «Vom Winde verweht: Pestizide in der Luft im Vinschgau» 2018.